Kundmachung

Stellplatzverordnung der Gemeinde Mieders – 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat mit einstimmigem Beschluss vom 25.03.2021 unter Punkt 5.3 der Tagesordnung aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBI. Nr. 28/2018 in der Fassung LGBI. Nr. 134/2020, und § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBI. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBI. Nr. 116/2020, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) erlassen:

Verordnung

§ 1 Allgemeines

- 1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- 2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage. Dies gilt insbesondere für bestimmte Arten von Wohnbauvorhaben, bei denen aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes ein geringerer Bedarf an Abstellmöglichkeiten besteht, wie insbesondere betreute Wohnformen, Schülerheime oder Einrichtungen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftigen Personen.
- 3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

 aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder

b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

- 4. Soweit die nach Punkt 1. erforderlichen Abstellmöglichkeiten nicht bereits bestehen oder Gegenstand eines Bauverfahrens sind, hat der Bauwerber glaubhaft zu machen, dass diese spätestens bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden baulichen Anlage nachgewiesen werden können.
- 5. Fällt eine nach Punkt 1. erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat der Eigentümer der baulichen Anlage innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit nachzuweisen, widrigenfalls die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hiefür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Mieders die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Womenmenten	1,4	2,1	2,4	2,5

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.



Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 beträgt die Zahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2.1	Hotels, Pensionen onne Restaurationstell

-	je 2 Betten	1 Stellplatz
-	ab 40 Betten zusätzlich	1 Abstellplatz für Busfahrzeuge
	und	1 LKW-Stellplatz

-	ab 100 Betten zusätzlich	2 Abstellplätze für
		Busfahrzeuge
	und	1 LKW-Stellplatz

2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil

- wie 2.1, zusätzlich je 5 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz

2.3 Restauration, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten

- je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

3. Verkaufsstätten, Verkaufsflächen, Einkaufszentren, etc.

-	je 10 m² Kundenfläche	1 Stellplatz
	jedenfalls mindestens jedoch	2 Stellplätze
-	zusätzlich ab 200 m² Kundenfläche	1 LKW-Stellplatz
-	je 20 m² Bürofläche samt Nebenräumen	1 Stellplatz
-	je 40 m² Lagerfläche	1 Stellplatz
	jedenfalls mindestens jedoch	2 Stellplätze

4. Sonstige Industrie- und Gewerbebetriebe

Sonstig	ge Industrie- und Gewerbebetriebe	
-	je 40 m² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
	jedenfalls mindestens jedoch	2 Stellplätze
-	je 50 m² Lagerfläche mit Verkauf oder	
	für 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
	jedenfalls mindestens jedoch	2 Stellplätze
-	je 80 m² Lagerfläche ohne Verkauf oder	
	für 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
	jedenfalls mindestens jedoch	2 Stellplätze



5. Versammlungsstätten

5.1 Mehrzweckhallen, Theater, Kinos etc.:

- je 5 Sitzplätze

1 Stellplatz

6. Sportanlagen:

(Stadien, Spiel- und Sporthallen, Freibäder, Fitnessstudios, Erlebniswelten, etc.)

6.1 für Anlagen in Gebäuden:

- je 50 m² Fläche oder je 10 Benützer

1 Stellplatz

6.2 für Anlagen im Freien:

- je 200 m² Fläche oder je 10 Sitzplätze

1 Stellplatz

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 2. - 6.2

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. - 6.2 jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. - 6.2 immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Mieders. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern

Angeschlagen am: 26.03.2021
Abgenommen am: 12.04.2021



Dieses Dokument wurde von Dipl.Ing. (FH) Daniel Stern elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Oatum/Zeit 26.03.2021

SID 01D39571AF8EF6B6649C2CF156

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mieders.net/amtssignatur